



Niedersächsisches
Finanzministerium

Niedersächsisches Finanzministerium - Postfach 2 41 - 30002 Hannover

Stadt Wiesmoor
Hauptstraße 193
26639 Wiesmoor

| | | | | | | |
|-----|-------------------------------|-----|----|---|-----|-----|
| BGM | Stadt Wiesmoor Eingegangen | | | | | BBH |
| 1 | - 6. Juli 2016 | | | | | 3.2 |
| 1.1 | | | | | | 3 |
| 1.2 | 1.3 | 1.4 | SK | 2 | 2.2 | |

Bearbeitet von Herr König
E-Mail:
juergen.koenig@mf.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom (Bitte bei Antwort angeben)
FBL 1 Mein Zeichen O 1542 – 4/ 2093 – 35 2
Telefax: (0511) 120-8071 Hannover
(0511) 120-8341 04.07.2016

Einführung einer Landschaftssteuer Ihr Schreiben vom 08.06.2016

Sehr geehrter Herr Völler,

aufgrund Ihres Schreibens habe ich die Einführung einer Landschaftssteuer, deren Aufkommen den Städten und Gemeinden zufließen soll, als Bundes- oder Landessteuer geprüft.

Den Rahmen für die Prüfung der Einführung einer neuen Steuer bilden die Regelungen des Grundgesetzes (GG) über die Finanzverfassung. Ausgangspunkt sind Artikel 105 und 106 GG, die die Zuständigkeitsverteilung für die Steuergesetzgebung und die Verteilung der Steuern regelt. In Artikel 106 Abs. 6 GG ist festgelegt, dass (nur) das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern den Gemeinden zusteht. Die Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer ist im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung vom Bund bereits wahrgenommen worden. Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Für kommunale Steuern ist dieses Recht nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) auf die Gemeinden und Landkreise übertragen worden, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen (§ 1 NKAG).

Wenn nach einer neuen Steuer gesucht wird, die den Städten und Gemeinden zufließen soll, kommt ihre Ausgestaltung somit nur als örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuer in Betracht,

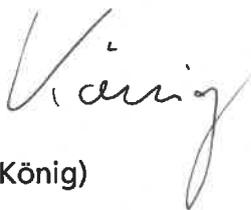
Seite 1 von 2 Seite(n)

Dienstgebäude Schiffgraben 10 30159 Hannover
Telefon (0511)120-0
Telefax (0511) 120-8068 Allgemein
120-8060 Minister
120-8062 Staatssekretär
120-8064 Pressestelle
E-Mail Poststelle@mf.niedersachsen.de
Internet: www.mf.niedersachsen.de

denn die Grundsteuer und die Gewerbesteuer sind bereits abschließend bundesrechtlich geregelt und den Städten und Gemeinden fehlt für die Erhebung weiterer Steuern die Ertragskompetenz.

Es ist demnach zu prüfen, ob die Landschaftssteuer die Merkmale einer örtlichen Verbrauch- oder Aufwandsteuer erfüllt. Für eine solche Prüfung wäre originär das satzungsgebende Organ, also der Rat der Stadt bzw. – im Rahmen der Zuständigkeit für das Kommunalabgabenrecht – das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport fachlich zuständig.

Mit freundlichen Grüßen


(König)